



## Schutzkonzept

### Primarschule Hettlingen gültig ab 06.12.2021

**Grundlagen:**

Gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 a und b des Epidemiegesetzes hat der Bund eine Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie erlassen. Gemäss Artikel 10 dieser Verordnung ist jede Schule dazu verpflichtet, ein Schutzkonzept zu erstellen.

**Gemeinde:** Hettlingen

**Schule:** Primarschule

- |  |  |   |
|--|--|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kindergarten | <input checked="" type="checkbox"/> Primarschule                 | <input type="checkbox"/> Sekundarschule |
| <input type="checkbox"/> Sonderschule/Schulheim  | <input type="checkbox"/> Spital-/Klinikschule                    |   |
| <input type="checkbox"/> Aufnahmeklasse Asyl     | <input type="checkbox"/> HSK-Trägerschaft, eigene Räumlichkeiten |   |

Für das Schutzkonzept verantwortliche Person:

**Name:** M. Nef im Namen der Schulpflege / A. Bänninger operativ an der Schule

**Funktion:** Präsident Schulpflege / Schulleiter

**Telefon:** Für Notfälle: M. Nef; operativ: A. Bänninger jeweils via Schulverwaltung: 052 316 32 39  
**Mail:** [markus.nef@schule-hettlingen.ch](mailto:markus.nef@schule-hettlingen.ch) / [andreas.baenninger@schule-hettlingen.ch](mailto:andreas.baenninger@schule-hettlingen.ch)

**Version (Nr.):** 14 **vom:** 06.12.2021

## **Inhalt**

A: Allgemeine Regeln .....	3
B: Distanzregeln .....	11
C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur .....	14
D: Schul- und Klassenanlässe .....	17
E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung.....	20
F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz .....	22
G: Isolations- und Quarantänemassnahmen .....	24

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p><b>A: Allgemeine Regeln</b></p> <p>Die Regeln und Empfehlungen des Bundes, des Kantons und dieses Schutzkonzeptes sind von allen Personen an der Schule zu beachten.</p>			
<p>A1: Jede Schule erstellt und aktualisiert ihr Schutzkonzept gemäss den Vorgaben des Bundes (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage und § 1 V Covid-19 Bildungsbereich)</p>	<p>Erstellen/Aktualisieren des Schutzkonzeptes durch: Schulleitung und Schulpflege</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulpflegepräsident</p>
<p>A2: Personen mit Krankheitssymptomen bleiben zuhause</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Schulangehörige mit Krankheitssymptomen melden sich telefonisch bei der Schulleitung</li> <li>– Unsicherheiten oder Fragen werden mit dem Schularzt Dr. Poths (Tel. 052 320 02 02) abgesprochen.</li> <li>– Information an Team und Eltern für den Fall eines positive Covid-19-Befundes ist vorbereitet</li> </ul> <p>Die Schule beachtet die Vorgaben und Weisungen der medizinischen Fachpersonen und Behörden. Sie ordnet weder Tests noch Quarantäne oder Isolationsmassnahmen selbst an.</p>	<p>Mitarbeitende an der Schule</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>A3: Eltern, externe Nutzer der Schulräume (z.B. Musikschulen, Vereine) und die weitere</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Schutzkonzept ist auf der Webseite <a href="http://www.schule-hettlingen.ch/downloads">www.schule-hettlingen.ch/downloads</a> veröffentlicht.</li> </ul>	<p>Schulleitung / T&amp;I</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>Öffentlichkeit sind über die Schutzmassnahmen und die Verwendung von Kontaktdaten der Schulen informiert.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Eltern/Mitarbeitenden sind über die Verwendung der Kontaktdaten informiert.</li> <li>– Externe Nutzer der Schulanlage (bspw. Vereine und JMS) bestätigen, das Schutzkonzept zur Kenntnis genommen zu haben und zu befolgen und haben Kenntnis, dass die aktuellste Version des Schutzkonzeptes auf der Homepage <b>www.schule-hettlingen.ch</b> unter <b>Downloads</b> oder <b>www.hettlingen.ch/Schutzkonzept_Gemeindeliegenschaften</b> jederzeit abrufbar ist.</li> </ul>		
<p>A4: Allgemeine Verhaltensregeln im Schulhaus und auf dem Schulhausareal sind definiert (Pausen, Benutzung von Spielgeräten, Gruppenbildung etc.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– In Innenräumen gilt ab dem 1. Dezember 2021 eine Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primar-klasse</li> <li>– Keine Maskentragpflicht gilt in für die Konsumation von Speisen und Getränken vorgesehenen Aufenthaltsräumen während der sitzenden Konsumation.</li> <li>– Zudem gilt keine Maskentragpflicht, wenn das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, wobei in solchen Situationen der Mindestabstand einzuhalten oder der Schutz durch andere Schutzmassnahmen zu gewährleisten ist.</li> <li>– Erwachsene halten untereinander sowie gegenüber Schülerinnen und Schülern wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</li> </ul>	<p>Schulleitung, Lehrpersonen</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt eine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden auf 50 Personen. Zu beachten ist die allgemeine Masken-tragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schuli-schen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Be-hörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit ein-gehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (&lt; 300 erwach-senen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.</li> </ul> </li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Durchmischung von Schülerinnen und Schülern aus verschiedenen Klassen oder Gruppen ist wo immer möglich zu vermeiden. Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport können unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) aber klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.</li> <li>– Auf dem Schulareal ist auf das Teilen von Essen und Trinken zu verzichten.</li> </ul>		
<p>A5: Gewährleistung, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe wie beispielsweise Elterngespräche oder Elternabende das Schulareal betreten und ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Schulsehörden sind instruiert und achten darauf, dass aussenstehende Personen nur für klar definierte Anlässe das Schulareal betreten, ausserhalb dieser Anlässe dem Schulareal möglichst fernbleiben.</li> <li>– Ausgenommen von dieser Regelung sind Personen, die zum Beispiel im Rahmen einer berufspraktischen Ausbildung oder im Rahmen von Projekten an der Schule tätig sind.</li> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bundesratsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:</li> </ul>	<p>Alle Mitarbeitenden der Schule</p>	<p>Schulleitung</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt eine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden auf 50 Personen. Zu beachten ist die allgemeine Masken-tragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Re-gierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schuli-schen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Be-hörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>- Die Einrichtung ist höchstens zu zwei Dritteln ihrer Kapazi-tät besetzt.</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit ein-gehalten.</li> <li>- Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>- Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (&lt; 300 erwachsenen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.</li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p>A6: Weitergehende Schutz-massnahmen (Veranstaltungen mit externen Teilnehmenden)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt eine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden auf 50 Personen. Zu beachten ist die allgemeine Masken-tragpflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Re-gierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schuli-schen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</li> <li>– Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Be-hörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>– Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben: <ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit ein-gehalten.</li> <li>– Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst werden.</li> <li>– Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>– Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (&lt; 300 erwach-senen Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.</li> </ul> </li> </ul> </li> </ul>	<p>Anlassverantwortliche Person, Schulleitung, Lehrpersonen, T&amp;I</p>	<p>Schulleitung</p>



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Bei Veranstaltungen ohne Zertifikat wird zudem unterschieden, ob sie innen oder aussen stattfinden, ob Publikum dabei ist und ob sich dieses Publikum frei bewegt oder sitzt. Die Schulen haben die je nach gewählter Organisationsform aktuell geltenden Vorgaben und Schutzmassnahmen des Bundes einzuhalten.</li> <li>– Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind auf maximal 50 Personen zu beschränken unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.).</li> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Bei schulischen Darbietungen mit Publikum gilt in Innenräumen eine maximale Raumbelastung von zwei Dritteln der Kapazität und eine Sitzpflicht. Die Vorgaben des Bundes bezüglich Veranstaltungen (maximale Anzahl Teilnehmender, Ausgabe von Essen und Getränken, etc.) müssen eingehalten werden. <ul style="list-style-type: none"> <li>– Elternbesuchstage und Elternabende sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht, Abstand, Hygiene) zulässig.</li> </ul> </li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
A7: Regelungen für Bibliothek (Nutzung und Ausleihe)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in einem separaten Dokument («Schutzkonzept für die Bibliothek Hettlingen») beschrieben.	Gemeindeverwaltung, Bibliotheksangestellte	Leitung Bibliothek, Gemeindeverwaltung
A8: Regelungen für gemeinsam genutzte Gegenstände und Räumlichkeiten (siehe auch Reinigung)	Die Regelungen für die Hygienemassnahmen sind in einem separaten Dokument («Hygienemassnahmen an der Schule Hettlingen im Bereich Infrastruktur») beschrieben.	Schulleitung, T&I, Lehrpersonen	T&I
A9: Freiwillige Unterrichtsangebote, Kurse, Freifächer etc	Freiwillige Unterrichtsangebote wie Freifächer und Kurse, Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK), freiwilliger Religionsunterricht, freiwilliger Schulsport dürfen unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmassnahmen (Abstand, Hygiene) klassenübergreifend und im Präsenzunterricht durchgeführt werden.		
A10: Weitergehende Massnahmen	Die Vorgaben und Empfehlungen des Bundes und des Kantons für die schulischen Schutzkonzepte sind Minimalvorgaben. Die Schulbehörde kann in ihrem Schutzkonzept weitergehende Massnahmen beschliessen. Sie hat, gestützt auf ihr Schutzkonzept etwa auch die Kompetenz, vorübergehend eine Maskenpflicht anzuordnen. Diese muss begründet verhältnismässig und zeitlich begrenzt sein (etwa beim Vorliegen von positiven Pools eine Maskenpflicht bis zum Vorliegen der Einzeltestresultate).		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
<p><b>B: Distanzregeln</b></p> <p>Der Abstand, der zwischen den erwachsenen Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1,5 Meter. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen erwachsenen Personen eingehalten werden kann. Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern.</p>			
B1: Altersgemässe Sensibilisierung der Schülerinnen und Schüler zur Distanzhaltung gegenüber erwachsenen Personen	Die Abstandsregeln werden zu Beginn des neuen Schuljahres und danach periodisch im Unterricht in Erinnerung gerufen. Alle Mitarbeitenden in der Schule übernehmen Verantwortung und achten auf Abstand bzw. setzen diese Regelung im Bedarfsfall durch.	Lehrpersonen	Schulleitung
B2: Distanzregeln zwischen Schülerinnen und Schülern	Schülerinnen und Schüler bis und mit dritter Primarklasse sind im Kontakt untereinander von den Distanzregeln ausgenommen. Für Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse und für erwachsene Personen gilt eine Maskentragpflicht.		
B3: Distanzregeln zwischen erwachsenen Personen	Die Distanzregeln unter erwachsenen Personen sind einzuhalten.	Veranstalter, Schulleitung, T&I	Schulleitung
B4: Veranstaltungen	– Für Veranstaltungen in Innenräumen gilt ab 13.9.21 gemäss Bunderatsbeschluss vom 8.9.21 grundsätzlich eine Zertifikatspflicht für alle Personen über 16 Jahre. Schulen sind vom Bund als «grüner Bereich» definiert. Sie dürfen keine Veranstaltungen mit Zertifikatspflicht durchführen. Zugelassen sind:	Veranstalter	Schulleitung

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für schulinterne Anlässe wie Teamanlässe/Teamweiterbildungen gilt eine Beschränkung der Anzahl Teilnehmenden auf 50 Personen. Zu beachten ist die allgemeine Masken-tragepflicht in Innenräumen gemäss der Verordnung des Regierungsrates sowie die jeweiligen Vorgaben der schuli-schen Schutzkonzepte zum Schutz der Mitarbeitenden</li> <li>- Veranstaltungen im Rahmen der Dienstleistungen von Be-hörden mit unter 50 Personen (z.B. Elternanlässe).</li> <li>- Für diese Ausnahmen gelten kumulativ folgende Vorgaben:</li> <li>- Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske wird befolgt; zudem wird der erforderliche Abstand nach Möglichkeit ein-gehalten.</li> <li>- Es müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden erfasst wer-den.</li> <li>- Es werden keine Speisen und Getränke konsumiert.</li> <li>- Keine Maskenpflicht gilt für Aussenräume (&lt; 300 erwach-sene Personen) ausser die Besucherinnen und Besucher wechseln zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her.</li> </ul> <p>Für Veranstaltungen im Freien ohne Zertifikatspflicht gilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 300 Personen (inkl. Veranstalter), Wechseln die Besucherinnen und Besucher zwischen Innen- und Aussenräumen hin und her, gelten die Vorgaben für Innenräume.</li> <li>- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft, wie interne Weiterbil-dungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind auf 50</li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>Personen zu beschränken unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innen-räumen und Schutzkonzept der Schulen).</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Mas- kentragepflicht ab der 4. Klasse, Abstand, Hygiene, Gruppen- grössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> <li>– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig be- sucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten. Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> </ul>		
<p>B5: Festlegung einer Perso- nenhöchstzahl (insbesondere Erwachsene Personen) in sa- nitären Anlagen und Gardero- ben</p>	<p>Anlage: diverse sanitäre Einrichtungen und Garderoben Personenhöchstzahl: wird je Anlage separat bestimmt (Richtlinien des Bundes/des Kantons z.B. aufgrund Quadratmeterzahl)</p>	<p>T&amp;I</p>	<p>Ltg. T&amp;I; Schulleitung</p>
<p>B6: Die Vorgaben des Bundes für Sportaktivitäten sind von externen Benutzern von Turn- hallen und Sportplätzen einzu- halten.</p>	<p>Siehe Schutzkonzept Aussenanlagen und Turnhallen der Ge- meinde Hettlingen</p>	<p>Gemeindeverwaltung</p>	<p>Gemeindeschreiber</p>

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
B7: physischen Treffen	Bei physischen Treffen (Sitzungen, Weiterbildungen etc.) sind die Schutzmassnahmen (Maskenpflicht, Abstand, etc.) konsequent einzuhalten. – <b>Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbildungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind auf 50 Personen zu beschränken unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innenräumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.).</b> Wo möglich sollten weiterhin digitale Austauschmöglichkeiten genutzt werden.	Schulleitung	Schulpflegepräsident
<p><b>C: Hygiene, Schutz und Infrastruktur</b></p> <p>Infrastruktur und Massnahmen sind derart gestaltet, dass der Schutz aller Personen gewährleistet werden kann.</p>			
C1: Sensibilisierung der Schülerinnen, Schüler und Lehrpersonen für die Hygiene- und Verhaltensregeln allgemein mittels Präventionskampagnen	Die Hygieneregeln werden in der Regel wöchentlich, bei Bedarf auch häufiger im Unterricht in Erinnerung gerufen. Mittels Aushängen, Plakaten und Infoschreiben (bspw. Kampagnenmaterial des Bundes) werden alle auf dem Schulareal anwesenden Personen an die Regeln erinnert. Weitere Massnahmen: -	T&I, Lehrpersonen	Schulleitung
C2: Infrastruktur zur Erfüllung der Hygienevorschriften ist vorhanden	Es stehen u.a. allen Personen genügend Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfektionsmittel für Hände und Gegenstände zur Verfügung.	T&I	Ltg. T&I

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs- kontrolle</b>
C3: Hygienevorschriften Reinigung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gemeinsam genutzte Infrastruktur (IT etc.) wird nach Gebrauch mit Desinfektionsmittel gereinigt</li> <li>– Desinfektionsmittel für gemeinsam genutzte Geräte (z.B. Drucker, Computer, Getränkeautomaten) stehen ausreichend zur Verfügung</li> <li>– s. hierzu das separate Konzept «Hygienemassnahmen an der Schule Hettlingen im Bereich Infrastruktur»</li> </ul>	T&I, Lehrpersonen	Ltg. T&I
C4: Bereitstellung von Hygienemasken für Lehrpersonen und SuS ab der 4. Primarklass sowie bestimmte Situationen (z.B. bei auftretenden Krankheitssymptomen, wenn Mindestabstand (kurzzeitig) nicht eingehalten werden kann) sowie bei Schultransporten/Reisen mit der Klasse im ÖV.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Hygienemasken können bei Bedarf bei der Schulverwaltung und/oder T&amp;I bezogen werden.</li> </ul>	Schulverwaltung / T&I	Ltg. T&I
C5: Weisung für das Tragen von Schutzmasken in den ÖV. Verhaltensregeln von Klassen im ÖV.	Müssen im Rahmen des Unterrichts öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden, tragen Schülerinnen, Schüler ab 12 Jahren und erwachsene Schulangehörige konsequent Schutzmasken. Die Schülerinnen und Schüler sind angehalten, sich möglichst nicht in den Fahrzeugen zu verteilen.	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs- kontrolle</b>
	<p>Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen oder aufgrund anderer Beeinträchtigungen keine Maske tragen können, sind von der Maskenpflicht ausgenommen.</p> <p>Weiteren Weisungen durch die Betreiber der öffentlichen Verkehrsmittel ist Folge zu leisten.</p>		
<p>C6: Bereitstellung von Handhygienestationen (Waschbecken, Flüssigseife-Spender sowie Einweghandtücher, ergänzend Händedesinfektionsmittel)</p>	<p>An allen wichtigen, sensiblen und häufig frequentierten Punkten (Eingänge, Durchgänge, Klassen- und Lehrerzimmer, Gruppenräumen, Bibliothek, ...) stehen Möglichkeiten zur Handhygiene Waschmöglichkeit (vornehmlich mit Flüssigseife, Einmalhandtücher etc.) zur Verfügung. Zur Handhygiene werden nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel verwendet.</p>	T&I	Ltg. T&I
<p>C7: Regelmässiges und ausgiebiges Lüften der Unterrichtsräume respektive entsprechende Einstellung automatischer Lüftungen</p>	<p>Alle benutzten Räume werden mehrmals täglich (Schulräume wenn möglich nach jeder Lektion) gelüftet.</p>	Lehrpersonen, T&I	T&I
<p>C8: Regelungen zur Verpflegung gemäss Vorgaben durch den Bund (siehe auch E2)</p>	<p>Für die Verpflegung gilt das «Schutzkonzept für Tagesstrukturen Hettlingen (TGS)»</p> <p>Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten</p>	TGS	Ltg. TGS



Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
	<p>der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung werden weiterhin die Schutzkonzepte von Gastro-Suisse sinngemäss angewendet. Die Personenbeschränkung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schülern jedoch nicht eingehalten werden.</p> <p><a href="https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></p>		
C9: Schutz von besonders gefährdeten Personen	Siehe F5		
<p><b>D: Schul- und Klassenanlässe</b></p> <p>Für Schul- und Klassenanlässe bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.</p>			
D1: Klassenlager, Schulreisen und Exkursionen finden unter Einhaltung der Vorgaben durch statt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Die Vorgaben des Bundes (Rahmenvorgaben für Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich) sind allen Beteiligten bekannt und werden strikt eingehalten.</li> <li>– Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln werden die entsprechenden Vorgaben und Regeln für den öffentlichen Verkehr eingehalten (siehe auch C5).</li> <li>– Schul- und Klassenanlässe werden unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln sowie der Möglichkeit der Rückverfolgung aller teilnehmenden Personen durchgeführt.</li> </ul>	Lehrpersonen, Begleitpersonen	Schulleitung

<b>Schutzmassnahmen</b>	<b>Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen</b>	<b>verantwortliche Person(en)</b>	<b>Umsetzungs- kontrolle</b>
	<ul style="list-style-type: none"> <li data-bbox="728 534 1520 1197">– Mehrtätige Klassenlager sind zulässig, wenn ein entsprechendes spezifisches Schutzkonzept vorliegt, das von der Schulpflege/Schulleitung bewilligt wurde. Das Schutzkonzept orientiert sich am schulischen Schutzkonzept, beschreibt die allgemeinen Schutzmassnahmen (z.B. Hygienemassnahmen, Kontaktreduktion, möglichst viele Aktivitäten im Freien) und muss sicherstellen, dass die jeweiligen kantonalen Vorgaben am Lagerort jederzeit eingehalten werden. Alle im Lager anwesenden Personen (sowohl Teilnehmende als auch Lagerleitung/ Hilfspersonen etc.) sollten zu Lagerbeginn ein gültiges negatives Testergebnis vorweisen (keine Selbsttests). Nach dem Lager kann eine weitere Testung vorgesehen werden. Die Testmodalitäten (Ort und Zeitpunkt) müssen im Testkonzept enthalten sein. Beschliesst eine Schule eine Testpflicht, können Schülerinnen und Schüler die sich nicht testen, vom Lager ausgeschlossen werden. Die Schule organisiert ein Alternativprogramm in der Schule. Auf klassenübergreifende Klassenlagern ist möglichst zu verzichten.</li> <li data-bbox="728 1204 1520 1396">– Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzepten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bundes. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzeitig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> </ul>		

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs-massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs-kontrolle
D2: Anlässe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schulinterne Anlässe der Lehrerschaft wie interne Weiterbil-dungen, Arbeitssitzungen und Schulkonferenzen sind auf 50 Teilnehmende zu beschränken unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (allgemeine Maskentragpflicht in Innen-räumen, Abstände, Schutzkonzept der Schulen etc.) erlaubt (siehe B4)</li> <li>- Kulturelle und sportliche Schulanlässe und -veranstaltungen sind unter Einhaltung der geltenden Schutzmassnahmen (Maskentragpflicht ab der 4. Primarklasse, Abstand, Hygiene, Gruppengrössen) zulässig. Es gelten die Vorgaben für Veran-staltungen.</li> <li>- Der Besuch von externen kulturellen Veranstaltungen (z.B. Theater, Konzert, Kino) richtet sich nach den Schutzkonzep-ten des jeweiligen Veranstalters und den Vorgaben des Bun-des. Wird eine Veranstaltung von mehreren Klassen gleichzei-tig besucht, ist auf eine Trennung der Klassen zu achten.</li> <li>- Für Elternbesuchstage und Elternabende gelten die Vorgaben für Veranstaltungen.</li> </ul>	Schulpflege, Schullei-tung, T&I, TGS, Ver-anstalter	Schulpflegepräsident
D3: Anlässe/Kurse/Arbeiten für die Berufswahlvorbereitung oder Prüfungen für weiterfüh-rende Schulen	Anlässe und Kurse welche für die Berufswahl oder für den Über-tritt in weiterführende Schulen wichtig sind, können unter Einhal-tung der Schutzmassnahmen durchgeführt werden. Dies gilt zum Beispiel auch für Projekt- oder Abschlussarbeiten, welche im Rah-men der Berufsvorbereitung wichtig sind.		Durch:

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
<b>E: Spezielle Unterrichtsformen / Betreuung</b>			
Für spezielle Unterrichtsformen und die Betreuung bedarf es spezieller Regelungen und Konzepte.			
E1: schulergänzende Betreuung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Für die schulergänzende Betreuung gelten die Vorgaben dieses Schutzkonzeptes sinngemäss.</li> <li>– Verpflegung: Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. In Mensen oder Tagesstrukturangeboten dürfen ausschliesslich Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen sowie die Angestellten der Schule verköstigt werden. Für die Verpflegung kann das Schutzkonzept für das Gastgewerbe - bezüglich Distanz, Hygiene und Reinigung - sinngemäss Anwendung finden. Die Personenbegrenzung pro Tisch muss für Schülerinnen und Schüler nicht eingehalten werden. <a href="https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/">https://www.gastro-suisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/</a></li> </ul>	Ressort verantwortliches Mitglied der Schulpflege, Tagesstrukturen Leitung	SP, TGSL
E2: Die Schulen gestalten den Sportunterricht so, dass die Hygieneregeln (siehe C) eingehalten werden können.	<p>Durchführungs- und Hygieneregeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Sportunterricht gilt Maskentragpflicht ohne Befreiungsmöglichkeit für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse.</li> <li>– Durchführung wenn immer möglich im Freien</li> </ul>	Lehrpersonen	Ltg. T&I

Schutzmassnahmen	Kurzbeschreibung der vorgesehenen Umsetzungs- massnahmen	verantwortliche Person(en)	Umsetzungs- kontrolle
	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Möglichst wenig Austausch von Sportgeräten/Bällen, welche mit den Händen berührt werden</li> <li>– Wenn möglich personalisierte Sportgeräte oder Desinfektionsmittel zur Reinigung</li> <li>– Regeln für Garderoben- und Duschenbenutzung (z.B. Höchstanzahl Personen, häufiges Reinigen)</li> <li>– Im Schwimmunterricht gelten zusätzlich die Regelungen des entsprechenden Bades</li> <li>– Der Schwimmunterricht in Hallenbädern ist für Schülerinnen und Schüler aller Volksschulstufen unter Berücksichtigung der Schutzvorgaben der Bäder wieder gestattet.</li> </ul>		
E3: Schutzkonzept für Therapien	Bei Therapien werden, wenn vorhanden, die Schutzkonzepte der entsprechenden Berufsverbände zusätzlich berücksichtigt:	Therapeutisch Tätige	SL (Fachverbände Therapien)
E4: Transporte (Schulbus, Taxi, Car zum Schwimmunterricht, etc	Für Transporte im Zusammenhang mit: speziellen Unterrichtsformen und Betreuung gelten dieselben Bestimmungen wie für öV (siehe Hygieneregeln sowie C5)	Begleitpersonen der Schule, Transportunternehmen, Chauffeurinnen und Chauffeure	Begleitpersonen der Schule, Transportunternehmen

### F: Arbeitgeberpflicht/Arbeitnehmerschutz

Die Arbeitgeber müssen gewährleisten, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen.

<p>F1: Alle Mitarbeitenden sind über die Schutzmassnahmen des BAG und das Schutzkonzept und die Aktualisierungen informiert (siehe auch A1/A3).</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Aushang der Schutzmassnahmen des BAG an geeigneten Orten.</li> <li>– Schriftliche/mündliche Information Schutzkonzept</li> </ul>	<p>Schulleitung / Infrastruktur</p>	<p>Schulpflege (Infrastruktur und Präsident)</p>
<p>F2: Schutzmassnahmen für Mitarbeitende (siehe auch B):</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ein der Situation angepasster Schutz (Schuttscheibe, Gesichtsvisioner etc.) ist jederzeit gewährleistet.</li> </ul>	<p>Mitarbeitende</p>	<p>Schulleitung / Ltg. TGS</p>
<p>F3: Spezialregelungen bezüglich Mindestabstand (zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen) für spezielle Situationen unter Zuhilfenahme anderer Schutzmassnahmen. (Art. 4 Covid-Verordnung besondere Lage)</p>	<p>Können die Vorgaben zum Mindestabstand über längere Zeit nicht eingehalten werden, sind folgende Schutzmassnahmen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Schuttscheibe</li> <li>• Wenn möglich im Freien; in geschlossenen Räumen regelmässig Lüften</li> </ul>	<p>Mitarbeitende</p>	<p>Schulleitung</p>
<p>F4: Mindestabstand von 1.5 Metern bei allen interpersonellen Kontakten zwischen erwachsenen Personen (siehe auch B)</p>	<p>Erwachsene Personen halten untereinander sowie gegenüber SuS wenn immer möglich einen Abstand von 1.5 Metern ein und befolgen die Hygieneregeln des BAG.</p>	<p>Alle Erwachsenen</p>	<p>Schulleitung</p>

	<p>Massnahmen: Bestuhlung mit 1,5m Abstand</p> <p>Sitzungsräume: ausweichen auf andere Räume oder virtuell</p> <p>Teamteaching und andere Zusammenarbeitsformen: Abstand einhalten, Gruppenräume nutzen</p> <p>Weiterbildungen: virtuell oder als Präsenzveranstaltung mit Maskenpflicht</p>		
<b>F5: Schutz von besonders gefährdeten Personen</b>	<p>Besonders gefährdete Personen müssen am Arbeitsplatz spezifisch geschützt werden. Dazu soll wie im Frühjahr 2020 das Recht auf Homeoffice bzw. ein gleichwertiger Schutz am Arbeitsplatz oder eine Beurlaubung für besonders gefährdete Personen eingeführt werden. Die Bestimmungen dafür sind in der personalrechtlichen Weisung zur Coronasituation (<a href="https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html">https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/informationen-rund-um-schulen-kitas-heime/coronavirus-volksschule.html</a>) festgelegt.</p>		Durch:
<b>F6: Pflichten der Arbeitgebenden zum Schutz der Arbeitnehmenden</b> (Verordnung über Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie im Bildungsbereich)	<p>An allen öffentlichen Schulen der obligatorischen Volksschule, Sonderschulen sowie Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, gilt für das Lehr-, Betreuungs- und Schulpersonal und Schülerinnen und Schüler ab der 4. Primarklasse in Innenräumen eine Maskentragpflicht.</p>		

### **G: Isolations- und Quarantänemassnahmen**

Isolations- und Quarantänemassnahmen werden nicht von der Schule verordnet. Es sind die Weisungen der medizinischen Fachpersonen (Contact-Tracing, Schulärztlicher Dienst, Kantonsärztlicher Dienst) einzuhalten.

G1: Isolation einer anwesenden Person mit Krankheitssymptomen und Abgabe von Schutzmasken	Ort: Sanitätszimmer MZH Betreuung durch: Schulverwaltung Nachricht an: Schulleitung und Eltern Hilfsmittel: Abgabe einer Schutzmaske	Schulleitung, Lehrpersonen, Schulverwaltung, Ltg TGS	Schulleitung / Ltg. TGS
G2: Organisation Heimweg (unverzüglich und möglichst ohne ÖV-Nutzung)	Kurzbeschreibung: Abholung durch Eltern oder Angehörige nach entsprechender Information durch Schulverwaltung.	Schulleitung, Lehrpersonen, Schulverwaltung, MA TGS	Schulleitung / Ltg TGS
G3: Informationen/Empfehlung weiteres Vorgehen an Betroffene (siehe auch A3)	Kind betroffen: Empfehlung an Eltern, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten Erwachsene Person betroffen: Empfehlung, Ärztin/Arzt aufzusuchen und deren/dessen Weisungen Folge zu leisten	Schulleitung, Lehrpersonen, Schulverwaltung, MA TGS	Schulleitung / Ltg TGS
G4: Meldung von positiv getesteten Personen durch zuständige Behörden an Schule	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Meldung an: Schulleitung	Schulpflege
G5: Umsetzung der vom schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst via Arzt/Ärztin oder VSA angeordneten Massnahmen	Massnahmen gemäss Anweisungen schulärztlichen/kantonsärztlichen Dienst/Arzt/Ärztin	Alle Beteiligten, Schulleitung	Schulpflege



<p>G6: Kommunikation durch die Schule (siehe auch A3)</p>	<p>Die Informationen für einen Fall von Isolation/Quarantäne sind vorbereitet.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Kommunikation an Team: Mail Schulleitung</li> <li>– Kommunikation Eltern: Mail Schulleitung</li> <li>– Kommunikation weitere: Mail Schulleitung</li> </ul>	<p>Schulleitung, Ltg TGS</p>	<p>Schulpflege</p>
<p>G7: Positiv getestete Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler werden umgehend dem Contact Tracing des Volksschulamtes gemeldet</p>	<p>Meldung an: <a href="mailto:ct@lunge-zuerich.ch">ct@lunge-zuerich.ch</a>, Tel. +41 44 268 20 90</p>	<p>Schulleitung</p>	<p>Schulpflegepräsident</p>
<p>G8: Quarantäneregelungen</p>	<p>Es gelten die von Bund und Kanton definierten Quarantäneregeln. Link: <a href="#">Informationen für die Volksschulen   Kanton Zürich (zh.ch)</a></p>		